



Stellungnahme der Bundesärztekammer

zum Entwurf eines Gesetzes über den Umfang der Personensorge bei einer
Beschneidung des männlichen Kindes

Berlin, den 16. Oktober 2012

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Die Bundesärztekammer begrüßt, dass mit dem Gesetzesentwurf die durch das Kölner Urteil vom 7. Mai 2012 (Az.: 151 Ns 169/11) entstandene Rechtsunsicherheit beseitigt werden soll. Der Gesetzesentwurf stellt klar, dass und unter welchen Voraussetzungen Eltern im Rahmen ihrer elterlichen Sorge berechtigt sind, in eine nicht medizinisch indizierte Beschneidung ihres nicht einwilligungsfähigen Sohnes einzuwilligen.

Folgende Bedingungen sollten jedoch in jedem Fall erfüllt sein:

1. Die rechtliche Zulässigkeit muss eindeutig geklärt sein.
2. Nur Ärzte dürfen die Beschneidung durchführen.
3. Die Durchführung muss freiwillig für Ärzte sein.
4. Ein informiertes Einverständnis muss von den Erziehungsberechtigten vorliegen.
5. Die Durchführung muss - sofern medizinisch angezeigt - unter Anästhesie erfolgen, um eine weitestgehende Schmerzfreiheit sicherzustellen.

Zu 1.

Die im Ethikrat geführte Diskussion über die rechtliche Zulässigkeit ließ als möglichen Regelungsstandort bereits das Familienrecht erkennen.

Zu 2.

Der in Absatz 1 des Regelungsentwurfes enthaltene Bezug auf die „Regeln der ärztlichen Kunst“ relativiert die Notwendigkeit, fachgerechte medizinische Heilbehandlungen von Ärzten durchführen zu lassen. Zwar ist es richtig, dass die „Regeln der ärztlichen Kunst“ bereits in § 4 der Bundesärzteordnung und § 28 Abs. 1 Satz 1 SGB V unter Bezug genommen werden (s. Begründung S. 23 des Gesetzesentwurfes). Diese Bezüge stehen jedoch in einem anderen Zusammenhang. In der Bundesärzteordnung geht es um den Erwerb von Kompetenzen, um den Arztberuf nach den „Regeln der ärztlichen Kunst“ ausüben zu können. Im SGB V geht es um die Definition der ärztlichen Behandlung, die Tätigkeiten umfasst, die zur Verhütung, Früherkennung und Behandlung von Krankheiten nach den Regeln der ärztlichen Kunst ausreichend und zweckmäßig sind. Bezugspunkt für die Anwendbarkeit der „Regeln der ärztlichen Kunst“ ist daher stets die Berufsausübung des Arztes. In Absatz 1 des Regelungsvorschlages wird dieser Bezugspunkt vom Arztberuf entkoppelt und durch Absatz 2 ausgehebelt: Die Regeln der ärztlichen Kunst können nicht durch Nicht-Ärzte erfüllt werden – auch dann nicht, wenn ein Gesetz dies anordnet.

Die Bundesärztekammer setzt sich daher aus Gründen der Patientensicherheit und Rechtsklarheit für einen Arztvorbehalt in Absatz 1 ein.

Zu 3 und 4.

Die Punkte 3. und 4. ergeben sich bereits aus allgemeinen berufs-, zivil- und strafrechtlichen Regelungen.

Zu 5.

Die Schmerzfreiheit entsprechend den Regeln der ärztlichen Kunst (einschließlich etwaiger Anästhesie) zu gewähren und zugleich die Schmerzfreiheit umfänglich sicherstellen zu wollen, ist, wie in Absatz 2 angedacht, nicht umsetzbar.